

# RS Vfgh 2019/9/26 V20/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2019

## Index

16/01 Medien, Presseförderung

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z2

EMRK Art10

StGG Art13

MedienG §48

V der BPolDion Linz vom 01.02.1983 betr das Anschlagern von Druckwerken an öffentlichen Orten (PlakatierungsV) §1 Abs1 und Abs2

VfGG §7 Abs1

## Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung der Bundespolizeidirektion Linz betreffend das Verbot des Anschlagern von Druckwerken an näher bezeichneten öffentlichen Orten im Stadtgebiet von Linz mangels Anpassung an geänderte Verhältnisse; das Bestehen von nur noch vier Flächen für das "freie" Anschlagern von Druckwerken im gesamten Stadtgebiet und das Verunmöglichen des Plakatierens im Bereich der Innenstadt stellen eine unverhältnismäßige Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit dar

## Rechtssatz

Verstoß von §1 Abs1 und Abs2 der Verordnung der BPD Linz vom 01.02.1983 betreffend das Anschlagern von Druckwerken an öffentlichen Orten, Pr-415, gegen §48 MedienG.

Das Anschlagern von Druckwerken im Verordnungsweg darf dort nicht beschränkt werden, wo keine überwiegenden öffentlichen Interessen (Interessen des Ortsbild-, Natur- und Umweltschutzes) entgegenstehen. Der VfGH hat zu der in §48 MedienG enthaltenen - verfassungsrechtlich unbedenklichen - Verordnungsermächtigung festgehalten, dass das Anschlagern von Druckwerken auf ihrer Grundlage im Verordnungsweg nur insoweit auf bestimmte Orte beschränkt werden kann, als dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Ordnungsgeber hat eine umfassende Prüfung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung des Verbotes des Plakatierens auf allen von der Regelung betroffenen Flächen gegeben sind (VfSlg 13127/1992). Hierbei ist insbesondere bei Auslegung und Anwendung der Voraussetzung der Erforderlichkeit des Verbotes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine Abwägung zwischen der Freiheit des Einzelnen zum Verbreiten von Druckwerken durch Aushängen oder Anschlagern und den entgegenstehenden öffentlichen Interessen vorzunehmen.

In Bezug auf §1 Abs2 der Verordnung der BPolDion Linz vom 01.02.1983 betreffend das Anschlagern von Druckwerken an öffentlichen Orten (PlakatierungsV) sah der VfGH im Jahre 1986 noch keine Veranlassung, ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der PlakatierungsV einzuleiten. Es obliegt dem Ordnungsgeber, sich in angemessenen Zeitabständen vom Weiterbestehen der tatsächlichen Ordnungsgrundlagen zu überzeugen, um die Verordnung

allenfalls den Änderungen anzupassen. Die Regelungen der Verordnung führen aber nunmehr vor dem Hintergrund der gegenwärtig bestehenden tatsächlichen Verhältnisse - wonach im gesamten Stadtgebiet überhaupt nur noch vier Flächen für das "freie" Anschlag von Druckwerken bestehen und im Bereich der Innenstadt das Plakatieren unmöglich ist - im Bereich ihrer Anwendung zu einem weitreichenden Plakatierungsverbot.

Damit überschreitet die in Prüfung gezogene Verordnung die gesetzliche Grundlage des § 48 MedienG insofern, als eine derart weitreichende Einschränkung der grundsätzlich gewährleisteten Plakatierfreiheit nicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist und eine unverhältnismäßige Einschränkung derselben darstellt. Das legitime Ziel des Ortsbildschutzes vermag nicht Eingriffe jedweder Intensität in die Plakatierfreiheit zu rechtfertigen. Ein derart weit gehendes Verbot ist der Bedeutung des verfolgten Zieles nicht mehr adäquat und sohin unverhältnismäßig.

Es wurde auch der vorläufigen Annahme des VfGH, dass in Bezug auf die in Prüfung gezogene PlakatierungsV keine gesetzlich gebotene Prüfung hinsichtlich der weiteren Erforderlichkeit der Einschränkung der Plakatierungsfreiheit auf die in der Verordnung genannten Örtlichkeiten im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vor dem Hintergrund geänderter Tatsachen vorgenommen worden sei, im Verwaltungsprüfungsverfahren nicht entgegengetreten; es wurden auch keine entsprechenden Akten vorgelegt, aus denen ersichtlich ist, dass sich der Ordnungsgeber regelmäßig vom Bestehen der tatsächlichen Grundlagen der Verordnung überzeugt und die erforderliche Interessenabwägung - im Lichte geänderter tatsächlicher Verhältnisse - durchgeführt hätte.

Der PlakatierungsV wurde durch die am 14.03.2019 erlassene Verordnung der Landespolizeidirektion Oberösterreich derogiert.

(Anlassfall E 1890/2018, E v 01.10.2019, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses).

#### **Entscheidungstexte**

- V20/2019  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.2019 V20/2019

#### **Schlagworte**

Meinungsäußerungsfreiheit, Plakatierungsverordnung, Werbeverbot, Anpassungspflicht (des Normgebers), Invalidation, Ortsbildschutz, Medienrecht, Derogation

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2019:V20.2019

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.01.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)